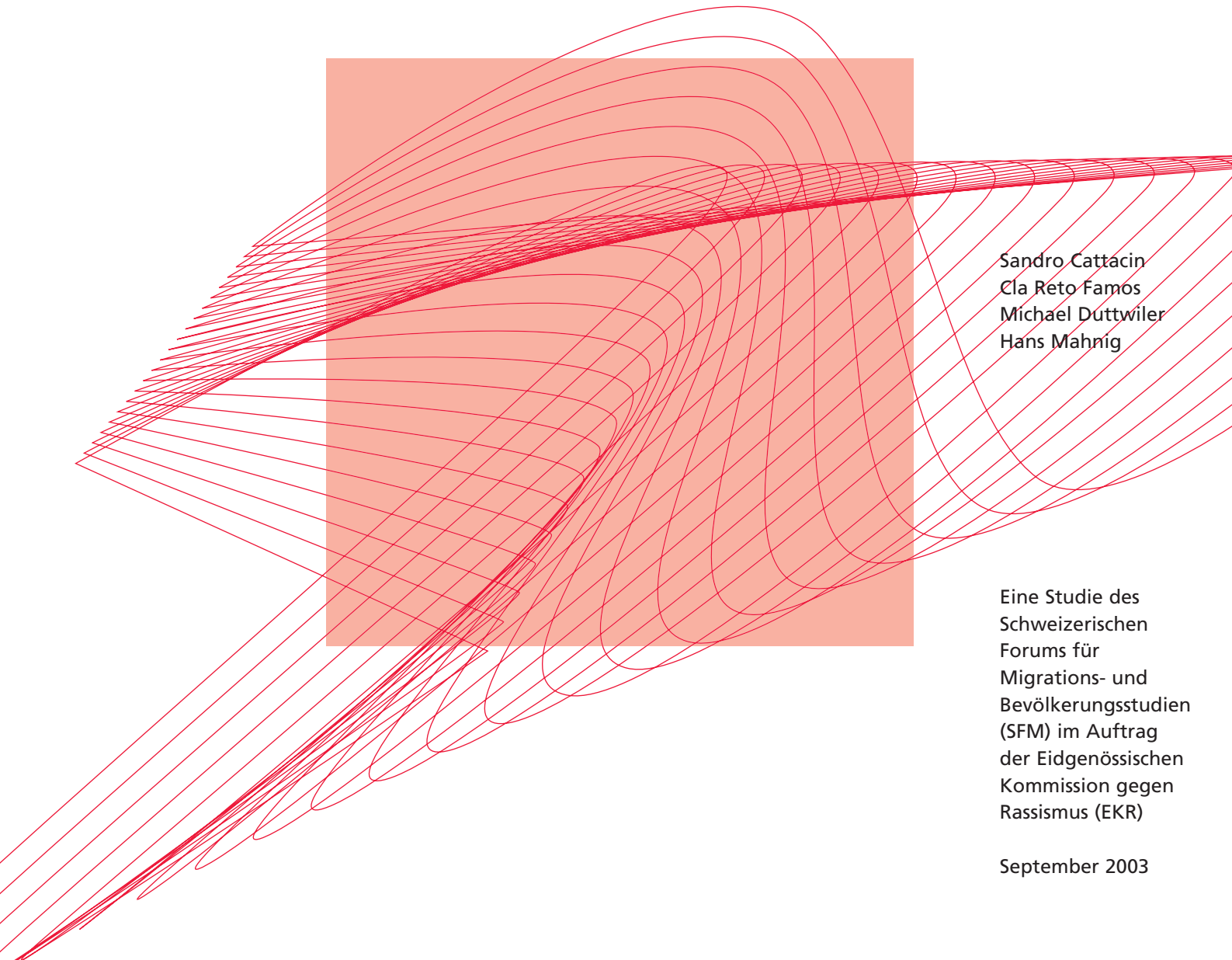


Zusammenfassung

Staat und Religion in der Schweiz

Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen



Sandro Cattacin
Cla Reto Famos
Michael Duttwiler
Hans Mahnig

Eine Studie des
Schweizerischen
Forums für
Migrations- und
Bevölkerungsstudien
(SFM) im Auftrag
der Eidgenössischen
Kommission gegen
Rassismus (EKR)

September 2003

ek_J
cf_J

Sandro Cattacin, Cla Reto Famos, Michael Duttwiler und
Hans Mahnig

Staat und Religion in der Schweiz – Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen

Zusammenfassung

Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrations-
und Bevölkerungsstudien (SFM) im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)

Bern, September 2003

Vorwort

Längst ist die Schweiz kein „rein“ christliches Land mehr. Auch wenn sich gemäss Eidgenössischer Volkszählung vom Jahr 2000 nach wie vor knapp drei Viertel der schweizerischen Wohnbevölkerung der römisch-katholischen oder der evangelisch-protestantischen Kirche – das heisst einer der beiden Landeskirchen – zugehörig fühlt, sind fast 10 % der hier lebenden Menschen Angehörige einer andern Religionsgemeinschaft. Das sind rund 700 000 Menschen. Da stellt sich die Frage, welchen Platz sie in der schweizerischen Gesellschaft einnehmen oder einnehmen sollten, welchen Platz ihnen die schweizerische Gesellschaft zuweist oder zugesteht.

Es sind die Kantone, die das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften bzw. der Kirche und dem Staat regeln. Das bedeutet, dass in der Schweiz 26 verschiedene Ausprägungen dieses Verhältnisses existieren. Die Übersicht über die Regelungen in den einzelnen Kantonen in Anhang II zeigen dies auf eindrückliche Weise. Jeder Kanton hat auf der Grundlage seiner eigenen, ganz speziellen Geschichte diese Beziehung definiert und in seiner Verfassung oder in besonderen Gesetzen festgeschrieben; sie kann von einer völligen Trennung zwischen Kirche und Staat (Genf und Neuenburg) bis hin zur Existenz einer Staatskirche (z.B. Zürich) reichen. Im Zuge der Revisionen diverser Kantonsverfassungen, die da und dort im Gange sind, wird die Beziehung zwischen Religionsgemeinschaften und Staat einer Prüfung unterzogen. Dabei rückt die Frage, welchen gesellschaftlichen Status neu etablierte, mehrheitlich nicht-christliche Religionsgemeinschaften – beispielsweise die muslimischen Gemeinschaften – künftig haben sollen, immer stärker in den Vordergrund.

Aus Sicht der betroffenen Religionsgemeinschaft wird oft argumentiert, dass nur eine öffentlich-rechtliche Anerkennung Gewähr für eine gleichberechtigte Position in der schweizerischen Gesellschaft biete. Doch was impliziert eine öffentlich-rechtliche Anerkennung? Was für Rechte, aber auch Pflichten sind damit verbunden? Welche Voraussetzungen und Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Religionsgemeinschaft öffentlich-rechtlich anerkannt wird? Auf diese und weitere Fragen sucht die vorliegende Studie Antwort zu geben.

Es ist Aufgabe der EKR, jede Form von direkter oder indirekter Rassendiskriminierung zu bekämpfen – auch solche, denen Menschen wegen ihrer Religionszugehörigkeit ausgesetzt sind. Angesichts der Tatsache, dass zur Zeit in einzelnen Kantonen die Frage der Anerkennung von Religionsgemeinschaften neu gestellt wird, haben die Autoren im Auftrag der EKR versucht, verallgemeinerbare und vor allem nicht diskriminierende Kriterien zu entwickeln, die als Orientierung bei künftigen rechtlichen Regelungen dienen könnten.

Georg Kreis, Präsident der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)

Zusammenfassung

Im folgenden Text wird auf die Frage der rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz eingegangen. Dabei wird zuerst die Frage analytisch diskutiert und anhand der Schweizer Praxis kantonaler Anerkennungen differenziert. Die kantonale Praxis erlaubt dabei, die bestehenden Anerkennungskriterien zu diskutieren. Diese ergeben ein uneinheitliches und systematisch schwer anwendbares Bild von Kriterien. Die Autoren folgern daraus, dass insbesondere folgende Kriterien als Orientierung in zukünftige Gesetzgebungen Einzug halten sollten:

- Dauerhaftigkeit der Organisation im betreffenden Kanton (eventuell verbunden mit dem Kriterium der Dauer der Präsenz)
- Kompatibilität mit den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats
- Gemeinnützige Ausrichtung
- Demokratische interne Verfassung
- Eventuell: Mitgliederzahl

Die Diskussion der Anerkennungskriterien führt direkt über zur Frage der Anerkennungsformen, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Diskussion vor dem Hintergrund einer föderalen Regelungsvielfalt stattfinden muss. Diese Analyse dieser Vielfalt erlaubt es, drei mögliche Wege der Anerkennung zu unterscheiden.

- *Der Weg über eine Verfassungsänderung.* Verschiedene Kantone verlangen eine Verfassungsänderung, um eine Religionsgemeinschaft anzuerkennen.
- *Der Weg über die Erfüllung von Kriterien.* Einige Kantone geben mehr oder weniger vage Kriterien vor, welche Bedingungen erfüllt sein sollten, um eine Anerkennung zu erreichen.
- *Der Weg über eine privat-rechtliche Anerkennung.* In gewissen Kantonen besteht die Möglichkeit, eine privat-rechtliche Anerkennung durch die Exekutive oder das Parlament zu erlangen.

Angesichts dieser Unterschiede in den Anerkennungsmöglichkeiten empfiehlt die Studie, sich im Sinne eines pragmatischen Vorgehens an Teilerkennungsmöglichkeiten und allgemeinen gesetzgeberischen Änderungen auf allen Stufen, welche eine ungehinderte Religionsausübung fördern (z.B.

im Bestattungswesen), zu orientieren, die im Prinzip in allen Kantonen möglich sind.

Im Anhang I werden anhand der muslimischen Gemeinschaft einige Problemfelder beschrieben, die es erlauben, die Diskussion rund um die Anerkennungsfrage in einem gesellschaftlichen Kontext zu situieren. Im Anhang II werden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den Kantonen dargestellt, die die Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften regeln.

Staat und Religion in der Schweiz – Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen

Sandro Cattacin, Cla Reto Famos, Michael Duttwiler und Hans Mahnig

Eine Studie des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM)
im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)

© EKR/CFR 2003

Herausgeber Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)
GS EDI, 3003 Bern
Koordination: Gioia Weber

Grafische Gestaltung Monique Kummer, Unterägeri

Übersetzungen Erik Verkooyen (Französisch)
Antonella Ferrari (Italienisch)

Internetversion <http://www.ekr-cfr.ch/d/publikationen.htm>

Bestellung eines ausge-
druckten Exemplars (bro-
schiert) Sekretariat EKR, GS-EDI
3003 Bern
Tel. 031 324 12 93
Fax 031 322 44 37
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch
<http://www.ekr-cfr.ch>

Preis CHF 10.–